



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Miriam Locher «Qualität in den Betreuungsinstitutionen» ([2015-340](#))

Datum: 1. März 2016

Nummer: 2015-340

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Miriam Locher: "Qualität in den Betreuungs-institutionen" ([2015-340](#))

vom 01. März 2016

1. Text der Interpellation

Am 10. September 2015 reichte Miriam Locher die Interpellation "Qualität in den Betreuungs-institutionen" ([2015-340](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Es ist mittlerweile hinlänglich bekannt, dass von einer guten familienergänzenden Betreuung nicht nur die Kinder und die Eltern, sondern auch die öffentliche Hand und die Wirtschaft profitieren.

Dazu reicht es nicht, dass die Betreuungsplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sind, sie müssen auch in ihrer pädagogischen Qualität gewisse Anforderungen erfüllen. Die pädagogische Qualität zeigt in vielen Betreuungsinstitutionen noch Aufholbedarf. Ein grosser Teil des Betreuungspersonals besitzt keine adäquate Ausbildung. Vielerorts werden Praktikantinnen und Praktikanten eingestellt, denen trotz fehlender Ausbildung zahlreiche, zeitlich intensive Betreuungsaufgaben mit einer grossen Verantwortung übertragen werden. Somit werden Betreuungsaufgaben von grosser Wichtigkeit auf die schwächsten Glieder der Angestelltenkette, die Praktikantinnen und Praktikanten, abgewälzt. Praktikantinnen und Praktikanten sind somit in erster Linie billige Arbeitskräfte, oft ohne Aussicht auf eine Lehrstelle. Eine Entwicklung welche mit der grossen Anzahl privater und privatisierter Kitas wohl noch zunehmen wird.

Es ist selbstverständlich zu begrüssen, dass in den Institutionen der familienergänzenden Betreuung auch Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt werden und diesen somit ein Einblick und allenfalls Einstieg in diese Ausbildungsrichtung ermöglicht wird. Es darf aber nicht sein, dass diese ausgenutzt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber der zunehmenden Anstellung von unqualifiziertem Personal in Institutionen der familienergänzenden Betreuung?*
- 2. Wo sieht der RR die Möglichkeiten Einfluss auf diese Entwicklung zu nehmen?*
- 3. Wie hoch ist die Anzahl gemeindeeigener Tagesheime oder Kindertagesstätten, welche im letzten Jahr privatisiert wurden?*
- 4. Wie steht der Regierungsrat grundsätzlich zur Privatisierung gemeindeeigener Institutionen der familienergänzenden Betreuung?“*

2. Einleitende Bemerkungen

Im Kanton Basel-Landschaft ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig für die Bewilligung von und Aufsicht über Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote). Gesetzliche Grundlagen sind die [Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern](#) (Pflegekinderverordnung (PAVO), SR 211.222.338), das [Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe](#) (SHG, SGS 850) sowie die [Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen](#) (Heimverordnung, SGS 850.14). Für die Bewilligung von Tagesbetreuungseinrichtungen bestehen konkrete und verbindliche Bewilligungsvoraussetzungen zu verschiedenen Bereichen, welche für die Qualität von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder zentral sind (vgl. auch Art. 15 [PAVO](#)). Eine Übersicht über die Bewilligungsvoraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft sowie weitere Empfehlungen, welche für die Gründung und Führung von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder hilfreich sind, bieten die beiden Handbücher des AKJB „[Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?](#)“ und „[Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen – Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote](#)“. Das AKJB führt in allen bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kanton Basel-Landschaft gemäss Art. 19 [PAVO](#) mindestens alle zwei Jahre Aufsichtsbesuche durch, bei denen die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüft wird.

Zu den zentralen Bewilligungsvoraussetzungen für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kanton Basel-Landschaft gehören die Qualifikation der Leitung und die ausreichende Anwesenheit von pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen. Die konkreten Bewilligungsvoraussetzungen hierzu sind in den erwähnten Handbüchern festgehalten. Im Rahmen der Aufsicht durch das AKJB werden die Personalsituation und die Einhaltung des sogenannten Betreuungsschlüssels detailliert überprüft, besprochen und bei Bedarf Vereinbarungen mit der Einrichtung getroffen. Auch die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Ausbildung von Lernenden sind Themen, die im Rahmen der Aufsichtsbesuche mit den Einrichtungen besprochen werden. Für die Zulassung von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kanton Basel-Landschaft als Ausbildungsbetriebe (für die Ausbildung zur „Fachperson Betreuung“) sowie für die Aufsicht über die betriebliche Ausbildung ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber der zunehmenden Anstellung von unqualifiziertem Personal in Institutionen der familienergänzenden Betreuung?*

Antwort des Regierungsrats:

Vorab lässt sich keine fundierte Aussage darüber machen, ob in Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kanton Basel-Landschaft „zunehmend“ Personen ohne pädagogische Grundausbildung angestellt und beschäftigt werden, da hierzu keine systematische Datenauswertung vorliegt. Zudem ist zu bedenken, dass aus Sicht der betreuten Kinder nicht nur die pädagogischen Kenntnisse der Betreuungspersonen, sondern auch die Konstanz der anwesenden Betreuungspersonen von grosser Wichtigkeit ist. So kann es der Betreuungsqualität abträglich sein, wenn die Betreuung zwar mehrheitlich durch pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen stattfindet, diese aber beispielsweise aufgrund kleiner Pensen jeweils nur kurz anwesend sind, häufig wechseln etc. Hingegen kann die durchgängige und damit

„verlässliche“ Anwesenheit bestimmter Betreuungspersonen - auch wenn diese teilweise keine pädagogische Grundausbildung mitbringen - sich positiv auf die Betreuungsqualität und das Wohlbefinden der betreuten Kinder sowie die Zusammenarbeit im Team auswirken.

Wie in den einleitenden Bemerkungen beschrieben, handelt es sich bei der ausreichenden Anwesenheit von pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen um eine Bewilligungsvoraussetzung im Kanton Basel-Landschaft, welche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von neuen Einrichtungen und bei der regelmässigen Aufsicht über die bewilligten Einrichtungen durch das AKJB überprüft wird. Dabei ist die Einhaltung des sogenannten Betreuungsschlüssels (Verhältnis der Anzahl Kinder zur Anzahl Betreuungspersonen) zentral. In der Regel ist auch während Randzeiten eine ausgebildete Betreuungsperson in der Einrichtung anwesend. Sofern die entsprechenden Mindestvoraussetzungen des AKJB eingehalten werden, sind die Einrichtungen frei, ergänzend auch Personen ohne pädagogische Grundausbildung einzusetzen. Je nach Alter und Berufserfahrung besteht für diese Personen die Möglichkeit, sich in einer verkürzten Grundbildung oder Nachholbildung zur Fachperson Betreuung ausbilden zu lassen. Darüber hinaus gibt es verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten im pädagogischen Bereich, welche sich teilweise speziell an Personen ohne pädagogische Grundausbildung richten.

Auch was die Beschäftigung im Speziellen von Praktikantinnen und Praktikanten betrifft, sind die Einrichtungen frei, sofern die Mindestvoraussetzungen zum Betreuungsschlüssel eingehalten werden. Das AKJB empfiehlt jedoch, Praktikantinnen und Praktikanten nur im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres einzusetzen (wobei das Praktikum für die Ausbildung der Fachperson Betreuung nicht mehr von den Berufsschulen vorausgesetzt wird), entsprechend fachlich zu begleiten, wann immer möglich nicht mehr Praktikantinnen und Praktikanten zu beschäftigen, als im Folgejahr Lehrstellen besetzt werden können, sowie Praktikantinnen und Praktikanten für maximal ein Jahr in dieser Funktion einzustellen. In vielen Einrichtungen werden diese Eckpunkte innerhalb der bestehenden Möglichkeiten bereits umgesetzt.

2. Wo sieht der RR die Möglichkeiten Einfluss auf diese Entwicklung zu nehmen?

Antwort des Regierungsrats:

Wie oben erwähnt wird die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten u.a. im Rahmen der Aufsichtsbesuche in den Einrichtungen thematisiert. Bei Bedarf werden die oben aufgeführten Empfehlungen eingebracht. Der Regierungsrat begrüsst es, dass die Absolvierung eines Praktikums für die Ausbildung zur Fachperson Betreuung nicht mehr zwingend ist. Jedoch kann es in einigen Fällen durchaus sinnvoll sein, wenn gerade sehr junge und unerfahrene Personen die Möglichkeit erhalten, zunächst im Rahmen eines Praktikums unter fachlicher Begleitung Erfahrungen im verantwortungsvollen Berufsfeld der Kinderbetreuung zu sammeln. Verbindliche Vorgaben zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten, welche über die erwähnten Empfehlungen hinausgehen, hält der Regierungsrat daher nicht für zielführend.

Bei Einrichtungen mit Betreuungspersonen, welche für eine verkürzte Grundbildung oder Nachholbildung (vgl. oben) in Frage kommen, werden die Leitungen bei Bedarf über diese Möglichkeiten informiert. Ausserdem weist das AKJB die Einrichtungen jeweils auf geeignete Weiterbildungen hin, welche dem Erwerb und der Stärkung von Kenntnissen und Kompetenzen im pädagogischen Bereich dienen sollen.

Der Regierungsrat begrüsst darüber hinaus die zunehmende Professionalisierung, was die Ausbildung im Feld der Kinderbetreuung betrifft, beispielsweise durch die (noch junge) Ausbildungsmöglichkeit zum/zur „Kindererzieher/in HF“.

3. *Wie hoch ist die Anzahl gemeindeeigener Tagesheime oder Kindertagesstätten, welche im letzten Jahr privatisiert wurden?*

Antwort des Regierungsrats:

Im Jahr 2015 ging die Trägerschaft lediglich einer Kindertagesstätte von der Standortgemeinde zu einer privaten Trägerschaft über, wobei der Trägerschaftswechsel von der entsprechenden Gemeinde selbst initiiert wurde. Im Jahr 2014 war dies bei gar keiner Einrichtung der Fall. Zu bemerken ist, dass die bestehenden Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kanton Basel-Landschaft bereits jetzt zu ca. drei Vierteln von Privaten geführt werden.

4. *Wie steht der Regierungsrat grundsätzlich zur Privatisierung gemeindeeigener Institutionen der familienergänzenden Betreuung?*

Antwort des Regierungsrats:

Es liegt allein in der Kompetenz der betreffenden Gemeinden, ob sie ihre Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder weiterhin selbst führen oder die Trägerschaft an Private übergeben möchten. Wie unter Frage 3. ersichtlich, ist diesbezüglich aktuell kein Trend zu beobachten. Unabhängig davon ist die Trägerschaftsform einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kinder nicht ursächlich mit deren Qualität verknüpft. So kann keine Aussage darüber gemacht werden, dass Einrichtungen, deren Trägerschaft bei der Gemeinde liegt, qualitativ besser oder schlechter sind als private Einrichtungen (und umgekehrt).

Liestal, 01. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter